

## **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 27. November 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.13 (Sächs.GVBl S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Nossen am 09.01.2014 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder mit Beschluss-Nr.: 750-55/14 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

(1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Nossen". Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt. Sie gehört dem Landkreis Meißen an.

##### **§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt Nossen führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.

(2) Vereine der eingegliederten Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

### **Abschnitt II**

#### **Organe**

##### **§ 3 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt III**

#### **Stadtrat**

##### **§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 01. Januar 2014 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 11.557 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Absatz 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

## **Abschnitt IV**

### **Ausschüsse des Stadtrates**

#### **§ 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat benennt die Mitglieder und deren personengebundenen Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Absatz 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

#### **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,

7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 7 bis 9 (TVöD), soweit es sich nicht um Aushilfsarbeitnehmern handelt,
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert des Grundstückes mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Restbuchwert des Vermögensgegenstandes von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Absatz 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

### **§ 8 Aufgaben des Technischen Ausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
  - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
  - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
  - f. die Teilungsgenehmigungen

2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 € bis 50.000 € sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 25.000 €,
4. den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB und VOL bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 50.000 € bei einmaligen Leistungen und mehr als 5.000 € bis 25.000 € jährlich bei jährlich wiederkehrender Leistungen,
5. wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 10.000 € bis 25.000 €,
6. den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 10.000 € bis 25.000 € und mehr als 5.000 € bis 25.000 € jährlich bei jährlich wiederkehrender Leistungen,
7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,
8. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)

### **§ 9 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben**

Die Bildung und Einsetzung von beratenden Ausschüssen erfolgt je nach Erfordernis durch Beschluss der Stadträte.

### **§ 10 Ältestenrat**

Auf Mehrheitsbeschluss des Stadtrates wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister, seine Stellvertreter, sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

## **Abschnitt V**

### **Bürgermeister und Beigeordnete**

#### **§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

#### **§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bis zu Gesamtkosten von 25.000 € sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von bis zu 25.000 €,
  2. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB und VOL bis zu einem Wert von 25.000 € bei einmaligen Leistungen und 5.000 € jährlich bei jährlich wiederkehrender Leistungen,

3. die Entscheidung über wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten bis 10.000 €,
4. die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bis zu einer Auftragssumme von 10.000 € und 5.000 € jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen,
5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
6. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 1 bis 6 (TVöD), Aushilfsarbeitnehmern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
7. die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
8. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert des Grundstückes bis zu 2.500 € im Einzelfall,
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
13. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Restbuchwert des Vermögensgegenstandes bis zu 2.500 € im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

### **§ 13 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten**

(1) Der Stadtrat kann einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellen. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

### **§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Ist kein Beigeordneter bestellt, so bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung und auf die Wahrnehmung des Vorsitzes im Stadtrat, die Vorbereitung der Sitzungen und die Repräsentationen der Stadt nach Außen.

Für die Aufgabe der Verwaltungsleitung bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Arbeitnehmer, die im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters dessen Aufgaben als Verwaltungsleiter wahrnehmen.

### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten. Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des

Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt VI**

### **Mitwirkung der Bürgerschaft**

#### **§ 16 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 17 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VII**

### **Ortschaftsverfassung**

#### **§ 18 Ortschaftsverfassung**

Die Ortschaftsverfassung wird in keinem der Ortsteile der Stadt Nossen eingeführt.

## **Abschnitt VIII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Hauptsatzung in der Ausfertigung vom 11.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe 1/2007, am 05.01.2007, außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 10.01.2014

gez. Anke, Bürgermeister

Siegel